

Einrichtung: **KoGaBi an der Grundschule Friederike-Nadig-Allee**

## Anlage 1:

### Buchungsvereinbarung

**Diese Buchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom \_\_\_\_\_**

Grundlage der vereinbarten Buchungszeit ist die im Rahmen der Öffnungszeiten von den Eltern verbindlich geplante Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung, in der das Kind regelmäßig vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. Unberührt bleiben im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z.B. wegen Arztbesuchs) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten. Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.

### 1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

### 2. Buchungszeit der Eltern

Buchung ab \_\_\_\_\_

Buchungskategorie: \_\_\_\_\_

|                                                | von            | bis |         |
|------------------------------------------------|----------------|-----|---------|
| Montag                                         | Unterrichtende |     | Stunden |
| Dienstag                                       | Unterrichtende |     | Stunden |
| Mittwoch                                       | Unterrichtende |     | Stunden |
| Donnerstag                                     | Unterrichtende |     | Stunden |
| Freitag                                        | Unterrichtende |     | Stunden |
| <b>Buchungsstunden wöchentlich</b>             |                |     | Stunden |
| Ergibt durchschnittliche tägliche Buchungszeit |                |     | Stunden |

### **3. Gewichtung**

(Erhebung aus Gründen einer höheren Förderung)

Das Kind erfüllt die Kriterien für folgende Gewichtung:

- ☐ Kind unter drei Jahren
- ☐ Kind von drei Jahren bis Schuleintritt
- ☐ Kind ab dem Schuleintritt
- ☐ Kind, dessen Eltern beide nicht deutschsprachiger Herkunft sind (Nachweis liegt vor).
- ☐ Kind mit Behinderung oder von Behinderung bedroht (Nachweis liegt bei).

Zuschussgemeinde: Landeshauptstadt München

Die Eltern versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der oben gemachten Angaben.

Abweichungen von den vereinbarten Buchungszeiten sind von den Eltern unverzüglich mitzuteilen.

Bei Änderungsbedarf der vereinbarten Buchungszeit oder bei sich ergebenden Änderungen der Gewichtung während der Vertragslaufzeit sind die Änderungen mittels schriftlicher neuer Buchungs- und ggf. Elternbeitragsvereinbarung zwischen Eltern und Träger anzupassen.

München, \_\_\_\_\_

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Träger)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 2)

## Anlage 2:

### Elternbeitragsvereinbarung

Diese Elternbeitragsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages vom \_\_\_\_\_

#### 1. Angaben zum Kind

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

#### 2. Art und Umfang der erhobenen Elternbeiträge

Die Eltern leisten eine angemessene finanzielle Beteiligung an dem gesamten Betriebsaufwand der Einrichtung gemäß der jeweils gültigen Ordnung der Kindertageseinrichtung. Die Höhe des Grundbeitrags bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit. Für die vereinbarte wöchentlichen Buchungszeit von \_\_\_\_\_ Stunden ergibt sich folgender Elternbeitrag:

|                                                       |             |
|-------------------------------------------------------|-------------|
| <b>Summe monatlicher Elternbeitrag (Mindebeitrag)</b> | <b>99 €</b> |
|-------------------------------------------------------|-------------|

Der Elternbeitrag wird erhoben für die Monate September bis August (12 Monate) und kann bei Vorliegen folgender Gründe und sofern diese gegenüber der Einrichtung nachgewiesen wurden, reduziert werden:

- Leistungen nach SGB II oder SGB XII (z.B. Bezug von Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt)
- BuT (muss bewilligt vorliegen)
- Wohngeld oder Kinderzuschlag
- Sie in einer Gemeinschaftsunterkunft (Asylsuchende oder Mutter / Väter-Kind-Heim o.Ä.)
- Das Kind Ihr Pflegekind oder ein Heimkind ist
- Sie in einer besonderen Notlage sind – Nachweis der BSA!
- Sie Inhaber\*In des München-Passes sind

Diese Vereinbarung ist gültig ab **01.09.2026**

#### 3. Zahlungsweise

(1) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats kostenfrei zu entrichten.

(2) Die Eltern leisten den Elternbeitrag mittels

Ermächtigung zum Lastschriftinzug

Die Eltern stimmen dem Einzug des Elternbeitrages durch (SEPA-)Bankeinzugsverfahren zu und erteilen Einzugsermächtigung von folgendem Konto:

Name und Sitz des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

München, \_\_\_\_\_

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Träger)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 2)

## Anlage 3:

### **BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**

#### **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit Abwehr geschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Kindertageseinrichtung bzw. Schule** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dazu zählen: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder fliegende Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der

Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

## Anlage 4:

### Einwilligungserklärung zum Fachdialog über das Kind zwischen der Kindertageseinrichtung (KoGaBi) und der Grundschule

Die gemeinsame Verantwortung für das Kind erfordert eine regelmäßige und enge Zusammenarbeit von Elternhaus, kooperativer Ganztagsbildung und Schule. Die Einwilligung der Eltern ermöglicht eine partnerschaftliche Kooperation und den Austausch aller Beteiligten. Mit vereinten Kräften gelingt es umso besser, das Kind in seinen Lern- und Entwicklungsprozessen bestmöglich zu begleiten und gezielt zu unterstützen. Etwaige Gespräche hierzu führen die Fach- und Lehrkräfte möglichst im Beisein der Eltern, um auch ihre Kenntnisse und Erfahrungen über ihr Kind mit einzubeziehen.

Für KoGaBi-Fachkräfte ist es vor allem im Rahmen ihrer Aufgabe der Hausaufgabenbegleitung wichtig und notwendig, bei Bedarf Gespräche auch mit der zuständigen Lehrkraft über das Kind zu führen. Diese Fachgespräche dienen in erster Linie dem Austausch der jeweiligen Erkenntnisse über die Lern- und Entwicklungsprozesse des Kindes, fachlicher Meinungen (z.B. Lern- und Entwicklungsfortschritte; Ursachen und Auswirkungen etwaiger Probleme bei der Hausaufgabenerledigung) sowie der Meinungsfindung, durch welche Maßnahmen das Kind in der kooperativen Ganztagsbildung, Elternhaus und Schule besser begleitet oder spezifisch unterstützt werden kann.

Wenn solche Gespräche, aber auch die Übermittlung schriftlicher Unterlagen über das Kind anstehen, werden die Eltern stets vorab kontaktiert, um mit ihnen die konkreten Inhalte (z.B. Kompetenzen und Stärken, Entwicklungsstand und -verlauf des Kindes, Hausaufgabenprobleme, bisherige Fördermaßnahmen) und ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

Die Einwilligung der Eltern in diesen Fachdialog ist freiwillig. Wenn Sie diesem Verfahren nicht zustimmen, werden Ihrem Kind dadurch keine Nachteile entstehen. Die Einwilligung kann jederzeit, mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

**Kind:**

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

**KoGaBi:**

Euro-Trainings-Centre ETC gGmbH.,  
Sonnenstr. 12a, 80331 München  
Name, Anschrift, Telefon, Name des/der Kooperationsansprechpartners/in

**Schule:**

GS an der Friederike-Nadig-Allee  
Friederike-Nadig-Allee 46 80939 München  
Name, Anschrift, Telefon, Name des/der Kooperationsansprechpartners/in

Hiermit **willige ich** ein, dass sich Betreuungseinrichtung (KoGaBi) und Schule innerhalb des beschriebenen Rahmens über mein Kind austauschen, soweit dies zur entsprechenden Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Dem KoGa werde ich – jedes Schuljahr – folgende Dokumente vorlegen:

- Namensliste der Lehrkräfte, aus der sich ergibt, welche Fächer sie jeweils unterrichten.

Die Schule erhält eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 2)

## **Anlage 5:**

### **Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention**

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Vor- und Familienname des Kindes: |  |
|-----------------------------------|--|

Je früher Verhaltens- und Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern erkannt und behandelt werden, umso wahrscheinlicher ist ihre Behebung. Wird nichts unternommen, besteht bei rund 60 % der auffälligen Kinder die Gefahr, dass Auffälligkeiten sich mit zunehmendem Alter verfestigen und ausweiten. Früherkennung und Prävention kindlicher Auffälligkeiten gelingen nur, wenn Eltern, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ärzte und psychosoziale Fachdienste ihre gemeinsame Verantwortung für Kinder wahrnehmen und dabei partnerschaftlich zusammenwirken. Auffälligkeiten diagnostisch abzuklären und falls notwendig sie heilpädagogisch, therapeutisch oder medizinisch zu behandeln, ist Ärzten und psychosozialen Fachdiensten vorbehalten. Einige Maßnahmen müssen vom Jugend- oder Sozialamt bewilligt oder von einem Arzt verordnet werden.

Die Aufgaben der Kooperativen Ganztagesbildung (KoGa) in diesem Handlungsfeld variieren je nachdem, wer als erster bei einem Kind Auffälligkeiten feststellt. Die KoGa vermittelt Eltern Fachdienste, wenn sie Auffälligkeiten bei einem Kind entdeckt. Auf deren Wunsch übernimmt sie die Terminkoordinierung und begleitet Eltern zum Erstgespräch mit einem Fachdienst, sofern dieser in den Räumen der KoGa stattfindet. Die KoGa arbeitet mit der Frühförder- und Erziehungsberatungsstelle zusammen, die auf Abruf / jeden Monat Maßnahmen der Früherkennung und Prävention bei einzelnen auffälligen Kindern in der KoGa durchführen.

Die Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird, obliegt den Eltern. Bei Anzeichen, die auf eine Behinderung des Kindes schließen lassen, sind Eltern gesetzlich verpflichtet, das Kind einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorzustellen (§ 60 SGB IX<sup>2</sup>):

- è Die KoGa ist erst dann befugt, Fachdienste einzubinden und mit diesen zusammenzuarbeiten, wenn das konkrete Vorgehen mit den Eltern abgestimmt worden ist (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII<sup>3</sup>). Die gemeinsame Verantwortung für ein auffälliges Kind macht es notwendig, dass sich die KoGa und der konsultierte Fachdienst über das Verhalten und die Entwicklung des Kindes austauschen und sich über die Art und Weise von dessen Förderung abstimmen. Für den Fall der Einwilligung wird die KoGa die Eltern über die wesentlichen Gesprächsinhalte informieren. Die Einwilligung findet ihre Grenze, wo eingeleitete Behandlungen nicht greifen, weil das Kind keine sichtbaren Fortschritte macht, und deshalb über andere Vorgehensweisen nachgedacht werden muss.
  
- è Falls keine Einwilligungen erteilt werden, hat die KoGa diese Entscheidung grundsätzlich zu respektieren. Leidet das Kind unter schwerwiegenderen Verhaltens- oder Entwicklungsauffälligkeiten, die dringend einer Behandlung bedürfen, kann die KoGa nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalls verpflichtet sein, den Sachverhalt dem Jugendamt zu melden. Dasselbe gilt, wenn ein Verdacht auf eine Behinderung des Kindes besteht und die Eltern das Kind trotz wiederholten Hinweises der KoGa nicht einem Arzt oder einer Beratungsstelle vorstellen (§§ 60, 61 Abs. 2 SGB IX<sup>2</sup>, § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII<sup>3</sup>, § 203 Abs. 1, § 34 StGB<sup>4</sup>). Das für das Kind zuständige Fachpersonal der KoGa macht sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar (§ 323 c StGB<sup>4</sup>), wenn es in den genannten Fällen untätig bleibt.

## **Zusammenarbeit im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen der Früherkennung**

Hiermit willige ich ein, dass

- o die KoGa mit der Schule GS an der Friederike-Nadig-Allee, die mein Kind besucht, sich über Auffälligkeiten meines Kindes, die in der KoGa und/oder in der Schule wahrgenommen worden sind, und über mögliche Hilfen austauschen darf,
- o die KoGa mit dem Fachdienst<sup>1</sup> MSD und Beratungsstelle Hasenbergel, bei meinem Kind die beobachteten Auffälligkeiten und geeignete Hilfen abklären soll, namentlich vorstellt, um dessen beobachtete Auffälligkeiten und deren Behandlungsbedarf abklären zu lassen. Anschließend in einem persönlichen Gespräch, ihre Beobachtungsergebnisse über mein Kind übermittelt.

## **Zusammenarbeit mit Jugend- oder Sozialamt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens**

Hiermit willige ich ein, dass

- o die KoGa an dem Verfahren mitwirkt, in dem das Jugend- oder Sozialamt einen Hilfe- oder Gesamtplan aufstellt, und dabei ihre Beobachtungen über mein Kind und ihr fachliches Urteil über den Hilfebedarf und geeignete Fördermaßnahmen und Hilfen einbringt.

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 2)

<sup>1</sup> Fachdienst kann auch Arzt oder freiberuflich tätige Person sein

<sup>2</sup> Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)

<sup>3</sup> Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)

<sup>4</sup> Strafgesetzbuch



## Anlage 6:

### **Information zur Erhebung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO**

Vorname: \_\_\_\_\_ Nachname: \_\_\_\_\_

#### **1) Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen nach DSGVO**

Euro-Trainings-Centre ETC gGmbH., Sonnenstr. 12a, 80331 München, Vertretungsberechtigter Vorstand: Markus Feist, Sabine Loibl-Gänsbacher, Manuela Wagner, Telefon: +49 89 54 91 77 – 0. E-Mail: info@etc-muenchen.de. Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter wurde bestellt. Er ist erreichbar per E-Mail unter dsb@etc-muenchen.de.

#### **2) Schutz Ihrer personenbezogenen Daten, Grundlegendes**

Im Rahmen der Teilnahme an der Kooperativen Ganztagesbildung werden personenbezogene Daten des/der Teilnehmenden erhoben und verarbeitet. Der Maßnahme Träger ETC gGmbH verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Europäische Datenschutzgrundverordnung – DSGVO, Sozialdatenschutz, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) einzuhalten. Alle im Rahmen der Teilnahme erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und vor unzulässigem Zugriff geschützt aufbewahrt bzw. gespeichert. Die nachfolgende Erklärung gibt einen Überblick darüber, welche Art von personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) der betroffenen Vertragspartner zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages verarbeitet werden und welche Rechte die Betroffenen gegenüber dem Verantwortlichen haben.

#### **3) Ihre personenbezogenen Daten werden nur bei Vorliegen folgender gesetzlichen Erlaubnistatbestände verarbeitet und im erlaubten Umfang an Dritte weitergegeben:**

- Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag oder in Bezug auf vorvertragliche Tätigkeiten (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)
- Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen aus dem SGB (Bücher II, III und VIII) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO
- unsere berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, z.B. Dokumentation, Berichtspflichten)

#### **4) Folgende personenbezogene Daten werden verarbeitet:**

- Ihre Kontaktdaten (bei minderjährigen Teilnehmenden auch Kontaktdaten des/der Erziehungsberechtigten) inklusive Adresse, Telefonnummer, Mobilnummer und E-Mailadresse
- Das Geburtsdatum zum Zweck der Einhaltung Kinder- und Jugendschutzrechtlicher Vorschriften
- Verhalten und Leistungen in der bisherigen Kita- und Schullaufbahn, Sprachkompetenz und der sich daraus ergebende Förderbedarf
- Zeiten und Frequenz der Anwesenheit in der Kita zum Zweck der Dokumentation und Abrechnung
- Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus werden bei Nicht-EU-Staatsangehörigen zur Prüfung weitergehender Fördermöglichkeiten (z.B. Sprachförderung)
- persönliche Verhältnisse wie z.B. Art der Wohnung (Eltern, allein usw.), um im Einzelfall Unterstützung bei Alltagsproblemen leisten zu können und Vorschriften des KJHG einhalten zu können.

#### **5) Datenerhebung**

Von der Schule an der Friederike-Nadig-Allee 46 erhalten wir ggf. vorvertraglich Ihre Adresse, Telefonnummer und Mailadresse, um Sie zum Vorgespräch einladen zu können. Alle weiteren personenbezogenen Daten werden ausschließlich bei Ihnen erhoben. ETC gGmbH ist nicht berechtigt, fehlende Daten bei Dritten zu erheben.

## 6) Übermittlung von Daten an Dritte:

- Aufgrund der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber (Jugendamt der LH München / Referat für Bildung und Sport) erfolgt gegebenenfalls eine Berichtsübermittlung über Ergebnisse des Förderverlaufs an diese Stellen.
- Ihre Kontaktdaten sowie Anwesenheits- und Fehlzeiten werden ebenfalls an den Auftraggeber übermittelt, soweit dies für die Abrechnung sowie die Gewährung von weiteren Unterstützungsmaßnahmen erforderlich ist.
- An Eltern oder einen anderen gesetzlichen Vertreter Minderjähriger dürfen Daten übermittelt werden, soweit dies für die Durchführung des Bildungs- und Betreuungsvertrages erforderlich ist.
- Weitere Daten dürfen nur übermittelt werden, soweit Sie uns gegenüber bestimmten Personen bestimmter Institutionen von der Schweigepflicht befreien. Außerdem dürfen Gespräche mit Dritten nur in Gegenwart und mit Zustimmung der Eltern stattfinden.

## 7) Weitere Informationen gem. Art. 13 DSGVO:

- **Dauer der Speicherung:** Ihre Daten werden nach der Erhebung durch ETC gGmbH so lange gespeichert und Dokumente archiviert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist. Sodann müssen Ihre Daten gelöscht und Teilnahmedokumente vernichtet werden.
- Bei **datenschutzrechtlichen Beschwerden** können Sie sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (die in Bayern zuständige Aufsichtsbehörde für Unternehmen, freie Berufe und Vereine), Promenade 27 (Schloss), 91522 Ansbach, Telefon: +49 (0) 981 53 1300, E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de).
- Sie haben das Recht, **Auskunft** über alle von Ihnen erhobenen Daten und **Einsicht** in alle Sie betreffenden Unterlagen zu erhalten und einen Ausdruck aller von Ihnen erhobenen Daten in lesbarer Form zu erhalten.
- **Widerspruchsrecht:** Sie haben jederzeit das Recht, erteilte Einwilligungen in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zurückzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt erhobene Daten gelten als rechtmäßig verarbeitet. Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen bleiben ebenfalls davon unberührt.

### Bestätigung über den Erhalt der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

Name des/der Teilnehmenden in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 2)

## **Anlage 7:**

### **Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses während des KoGa-Besuchs**

Sehr geehrte Eltern,

1. Zecken können zahlreiche Krankheiten übertragen, insbesondere Borreliose und die Frühsommermeningitis (FSME). Die Übertragung der FSME-Viren beginnt kurze Zeit nach dem Biss, da sich das Virus in den Speicheldrüsen der Zecken befindet. Bei der Übertragung von Borrelien (Bakterien) erhöht sich das Risiko einer Infektion je länger der Saugvorgang andauert.
  2. Zecken sollten daher aus medizinischen Gründen möglichst bald nach ihrer Entdeckung entfernt werden. Das empfehlen u.a. das Robert Koch-Institut, das Kompetenzzentrum für Borreliose, der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte, der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband und die Bayerische Landesunfallkasse (GUV-X 99932).
  3. Das KoGa-Personal wird deshalb mittels Zeckenkarte oder Zeckenkarte die Zecke ziehen. Es wird die Bissstelle durch Einkreisen markieren und die Erziehungsberechtigten benachrichtigen, damit sie das Kind beobachten und besonders bei Hautreaktionen einen Arzt aufsuchen können. Wenn Erziehungsberechtigte mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sind, wird die Kita sie anrufen oder eine SMS schreiben, damit sie selbst die Zecke entfernen und/oder mit dem Kind zum Arzt gehen. Die Zeckenentfernung wird ins Verbandbuch eingetragen.
- 

#### **Erklärung der/des Erziehungsberechtigten für das Kind:**

Vor- und Familienname des Kindes:

.. **Ich bin/wir sind einverstanden und willigen ausdrücklich ein, dass die Kita Zecken bei unserem Kind in der oben in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise entfernt.**

.. Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

**Ich bin/wir sind nicht einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind Zecken entfernt werden, möchten aber, dass wir vom Zeckenbiss baldmöglichst informiert werden. Alles Weiter veranlasse/n ich/wir selbst.**

.. Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

**Sofern ich nicht erreichbar bin/wir nicht erreichbar sind, bin ich/sind wir einverstanden und willige/n ausdrücklich ein, dass die Kita im Interesse der Gesundheit des Kindes in der in Ziffer 3 beschriebenen Vorgehensweise Zecken entfernt.**

.. Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

**Selbst, wenn ich nicht erreichbar bin/wir nicht erreichbar sind, bin ich/sind wir nicht einverstanden, dass bei unserm Kind Zecken entfernt werden, hole/n aber nach Kenntnisnahme des Zeckenbisses das Kind ab und veranlassen alles Weitere selbst.**

.. Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_

## Anlage: Bestätigung Ferienbuchung

Träger der Einrichtung:  
Euro-Trainings-Centre gGmbH, Sonnenstraße 12a, 80331 München

Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule Friederike-Nadig-Allee  
Friederike-Nadig-Allee 46 80939 München

**Diese Ferienbuchungsvereinbarung ist verbindlicher Bestandteil des Bildungs- und  
Betreuungsvertrages und ist ab dem \_\_\_\_\_ gültig.**

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_

Diese Vorlage ist ausschließlich in Verbindung mit einer vollständig ausgefüllten und fristgerecht  
eingereichten Ferienabfrage gültig.

Die Ferienabfrage ist verbindlich. Nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist können keine zusätzlichen  
Buchungen mehr berücksichtigt werden.

Die Ferienbuchungsvereinbarung ist an die Laufzeit des KoGa-Vertrages gebunden und endet  
automatisch mit dessen Beendigung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Eine Erstattung der Ferienbeiträge aufgrund einer Nicht-Teilnahme des Kindes (z. B. Krankheit, Urlaub  
oder sonstige Gründe) ist ausgeschlossen.

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Träger)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 2)

## Vordruck (§ 1 (3) des Betreuungsvertrages) Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Träger der Einrichtung:

Euro-Trainings-Centre gGmbH, Sonnenstraße 12a, 80331 München

Kooperative Ganztagsbildung an der Grundschule Friederike-Nadig-Allee

Friederike-Nadig-Allee 46, 80939 München

### Erklärung der Kündigung

#### Angaben zum Kind:

Vor- und Familienname des Kindes: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit kündige ich / kündigen wir den Betreuungsvertrag für den Platz in der Kooperativen  
Ganztagesbildung (KoGa) für mein / unser oben genanntes Kind.

Kündigung zum: ☐ 28.02.20\_\_\_\_ ☐ 31.08.20\_\_\_\_

☐ Mir / uns ist bekannt, dass die vertragliche Kündigungsfrist **3 Monate** beträgt.

oder

Sonderkündigung zum (Datum): \_\_\_\_\_

Grund der Sonderkündigung:

\_\_\_\_\_

☐ Mir / uns ist bekannt, dass eine Sonderkündigung nur mit schriftlicher Bestätigung der KoGa-Leitung  
wirksam ist.

München, \_\_\_\_\_

München, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 1)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift für den Träger)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Eltern/ Personensorgeberechtigte/r 2)